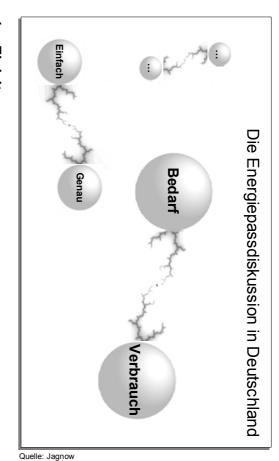
Dr.-Ing. Kati Jagnow Prof. Dr.-Ing. Dieter Wolff



Einleitung

% gesenkt werden, bezogen auf den Stand 1990 [3] Klimaschutzpolitik gesetzt. Bis zum Jahr 2008 bzw. 2012 sollen hierzulande die Treibhausgase um Deutschland hat sich – noch stärker als andere Länger der Europäischen Union – große Ziele in der 2012 schland hat sich – noch stärker als andere Länger der Europäischen Union – große Ziele in der 2012 schlande die Treibhausgase um 21

Wege genommen. Fast schon vergessen könnten die damaligen Diskussionen und Streitigkeiten zwischen Wissenschaft und Gesetzgeber, Wirtschaft und Planer, Handwerk und Verbraucherverbänden sein, wenn nicht im nächsten Jahr ein weiterer Schritt auf der Leiter erklommen würde Mit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung Anfang 2002 wurde eine große Hürde auf dem

Energieausweisen ein Klimaschutzziele des Kioto-Protokolls, aber auch in der Diskussion, nimmt dabei die Ausstellung von schen allen Fronten sind stärker zu spüren als je zuvor. Eine Schlüsselstellung in der Erfüllung der aus dem englischen EPBD) soll ab 2006 in Deutschland umgesetzt werden – und die Reibereien zwi-Die europäische Richtlinie über die "Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" (Gebäuderichtlinie bzw

nachfolgende Aufsatz gewidmet dem Thema Energiepässe und der Frage, wie der Energieberater von all dem betroffen ist, ist der Den wichtigsten Inhalten der EU-Richtlinie, deren geplanter deutscher Umsetzung in Deutschland

giepass zu erstellen. Allerdings ist dieser nicht sofort Anfang 2006 fällig, sondern bei Verkauf, Neubau oder Neuvermietung eines Gebäudes oder einer Wohnung. Die Richtlinie hat Gesetzescharakter. Sie wird nicht nur in Deutschland umgesetzt, sondern auch in allen anderen Mitgliedsländern der EU. Der für alle Betroffenen wichtigste Inhaltspunkt ist die Verallen anderen Mitgliedsländern der EU. Der für alle Betroffenen wichtigste Inhaltspunkt ist die Verallen anderen Mitgliedsländern der EU. pflichtung, für fast alle Gebäude (ausgenommen sind Produktions- und Industriegebäude) einen Ener-

bei der Einführung der EnEV vor drei Jahren. Ein paar Zahlen, um das Ausmaß der Richtlinie für die Immobilienbesitzer zu verdeutlichen (nach [4][5] [17][6]). kratisches Normungs- und Verordnungsmonstrum auf sich zukommen. Vermutlich aus Erkenntnissen Die Wohnungswirtschaft und Verbraucherverbände befürchten – teilweise nicht grundlos – ein büro-

ten, die über kurz oder lang einen Energiepass benötigen In Deutschland gibt es (Ende 2002) etwa 17,1 Millionen Wohngebäude mit 38,2 Millionen Wohneinhei-

Diese teilen sich auf in:

- 10,6 Millionen Einfamilienhäuser
- 3,4 Millionen Zweifamilienhäuser
- 2,0 Millionen MFH mit 3 bis 6 Wohneinheiten
- 0,8 Millionen MFH mit 7 bis 12 Wohneinheiten (7,8 Mio. Gebäude) 0,2 Millionen MFH mit 13 und mehr Wohneinheiten (3,7 Mio. Gebäude)

gebäude betroffen. Von der Energiepasserstellung sind neben den Wohngebäuden vor allem auch folgende Nichtwohn-

- etwa 25.000 Bürogebäude (50 Mio. m²)
- fast 19.000 Schulen (34 Mio. m²)
- 180 Fachhochschulen und Unis (8,9 Mio. m²)
- über 3500 Krankenhäuser (7,3 Mio. m²)
- 11500 Hotels (8,6 Mio. m²)
- 92.000 Restaurants (18,4 Mio. m²)
- fast 370.000 Groß- und Einzelhandelsgebäude (129 Mio. m²)
- fast 700 Theater (1,2 Mio. m²)

bereits widergespiegelt anderen reichlich zu zahlen. Und mit dieser Feststellung ist ein großer Kernpunkt der Diskussionen Damit sind zwei Punkte klar: es gibt für die einen reichlich zu tun bei der Passerstellung und für die

wären, würde die Diskussion sicher schneller zum Ziel führen. So gibt es viele Tendenzen seinen Anforderungen gerecht werden kann. Wenn diese Anforderungen nur schon so genau Man streitet sich über die Frage, wie viel Genauigkeit und Kosten müssen sein, damit der Energiepass klar

- Der Energiepass muss nicht so genau sein. Er soll ja nur Anreize geben, überhaupt einmal über erst einmal ein Verbrauchspass. das Thema Energieverbrauch nachzudenken. Eine genaue Analyse kann später folgen. Es reicht
- Der Energiepass muss nicht so genau sein, weil das je sowieso keiner zahlen kann. Aber es darf und objektiv gegenüber dem Nutzerverhalten. kein Verbrauchspass sein. Nur ein einfach und schnell gerechneter Bedarfspass ist unabhängig
- Der Energiepass muss sehr genau sein und bereits konkrete Verbesserungsvorschläge unabhängig vom Nutzerverhalten liefern. Es muss ein daher bedarfsorientiertes genaues Rechenverfah-

schon einmal niedergeschrieben werden: Mehr dazu folgt an späterer Stelle. Eine wichtige Feststellung – als Meinung der Autoren soll hier

Für einen gesetzlich verordneten Energiepass, geht es nicht um Verbrauch oder Bedarfs als Basis, sondern um eine einfache fehlerresistente Erstellung und Bewertung [2]!

sollen die Betroffenen aufrütteln, über die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz nachzudenken. Sie sind natürlich selbst noch keine Maßnahmen, die Energie einsparen und CO_2 -Emissionen senken [7]. Das erfordert eigentliche Investitionen und vor allem Investitionsbereitschaft. Im Sinne der EU-Richtlinie (Artikel 7) dienen die Energieausweise aber lediglich der Information. Sie

sehen wollen, möchten die anderen lieber eine Investition in innovative Bauprodukte. Und die dritten, die Geldgeber, würden gern selbst entscheiden, worin sie ihr (vielfach gar nicht vorhandenes) Kapital Während die einen möglichst viel Geld und damit Arbeitsplätze bereits in der Energiepasserstellung Und damit ist ein zweiter wichtiger Diskussionspunkt angesprochen: die notwendigen Investitionen.

Und hier noch ein Zitat zu diesem Thema: "Bezug nehmend auf die aktuelle Diskussion gewinnt man ... leicht den Eindruck, dass die energiepolitischen Ziele im Methodenstreit mittlerweile in den Hintergrund getreten sind. So stehen ... die wichtigen Impulse für die Bauwirtschaft im Vordergrund und nun Beteiligten ... schon enorme Investitionen getätigt haben. Das deutsche Bauhandwerk, das noch sowie der Architekten- und Planerlobby auf neue baukonjunkturbelebende Impulse. Zumal einige der hofft die beeindruckende Interessengemeinschaft von Dämmstoff-, Heizung und der Glasindustrie

verstanden hat, aktiv zu verkaufen, will ich hierbei nicht unerwähnt lassen. Das kann doch nicht das Ziel einer sinnvollen Energiepolitik sein" [12]

Und wie ist der Energieberater – damit seien an dieser Stelle all diejenigen Personen gemeint, die auch schon vor dem Bekannt werden der EU-Richtlinie diesen Titel trugen und diesen Beruf/diese Berufung praktizierten – von all dem betroffen? Es wird künftig hoffentlich viel mehr für sie oder ihn zu tun geben. Allerdings wird sie oder er vermutlich viel öfter mit Kollegen zu tun haben, die nicht so sehr aus Berufung arbeiten.

2. Status Quo der Energieausweise und Energiepässe

Zunächst eine Klarstellung: ein Energiepass bezeichnet sowohl den ausgefüllten "Gebäudebrief", der dem Endkunde als Papier ausgehändigt wird, als auch sehr oft die "Rechenverfahren" zur Bewertung von Gebäuden. So gibt es beispielsweise den "Energiepass Heizung und Warmwasser" als Rechenwerkzeug, Excelprogramm und ausdruckbaren Gebäudebrief schon seit Mitte der 1990er Jahre. Im Rahmen der Energieberatung werden Energiepässe – sowohl die Gebäudebriefe als auch die so bezeichneten Programme – schon lange verwendet.

Eine Zusammenstellung bekannter kommunaler und allgemein verbreiteter Energiepässe in Form von "Gebäudebriefen" hat das Institut Wohnen und Umwelt IWU auf seiner Internetseite hinterlegt. Wichtige Aktivitäten der letzten Jahre und Jahrzehnte sind demnach [8]:

- Energiesparcheck Baden-Württemberg, Gebäudecheck Energie Nordrhein Westfalen, Aktivitäten der KEA GmbH und der HessenENERGIE, Energiepass Sachsen
- der KEA GmbH und der HessenENERGIE, Energiepass Sachsen
 Städteenergie- oder -wärmepässe in Frankfurt, Göttingen, Hamburg, Region Hannover, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Münster, Speyer, Stuttgart, Tübingen und Rotenburg

Eine Gegenüberstellung verschiedener Rechen- und Softwareverfahren zur Erstellung von "Energiepässen" ist unter anderem vom ifeu Heidelberg im Jahr 2001 erstellt worden. Die Verfahren sind hinsichtlich der Anwendbarkeit zur Beratung bzw. zur Bilanzierung verglichen worden. Eine Kurzfassung liefert auch [8].

Seit Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung EnEV sind darüber hinaus Energiebedarfsausweise für neue Gebäude und bei Vollsanierung auch für Nichtwohngebäude vorgeschrieben. Hier gilt § 13 bzw. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis).

Die Energiebedarfsausweise nach EnEV enthalten u. a. die Rechenergebnisse für den Primärenergiebedarf eines Gebäudes nach einer theoretischen Energiebedarfsbilanz. Diese Berechnung – bis zum Primärenergiebedarf – ist im Rahmen der EnEV nur für Neubauten möglich, weil die in Bezug genommenen Rechennormen keine Kennwerte und Bilanzverfahren für Bestandsgebäude bieten [18]. Auch die Anwendung auf Nichtwohngebäude ist derzeit fragwürdig [19].

Es ist geplant, dass die Energiebedarfsausweise nach der EnEV und gleichwertige, freiwillig erstellte Energieausweise auch nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie ab 2006, weiterhin gültig sind [3].

Die Energiebedarfsausweise nach der EnEV unterscheiden sich in einem Punkt sehr deutlich von den Energiepässen der "ingenieurmäßigen" Energieberatung. Der EnEV-Bedarfsausweis wird für den öffentlich-rechtlichen Nachweis eines Neubaus mit verhältnismäßig starren Randbedingungen erstellt. Ein Energiepass, der aus einer Beratung hervorgeht, wird sich viel mehr am konkreten Objekt und seinen Nutzern orientieren, denn er wird in der Regel (privatrechtlich) für bestehende Gebäude erstellt.

Wie wird das Alltagsgeschäft des Energieberaters bislang vom Energiebedarfsausweis der EnEV berührt? Energieberater mit Bauvorlageberechtigung kommen zwangsläufig im Neubau mit der EnEV in Berührung.

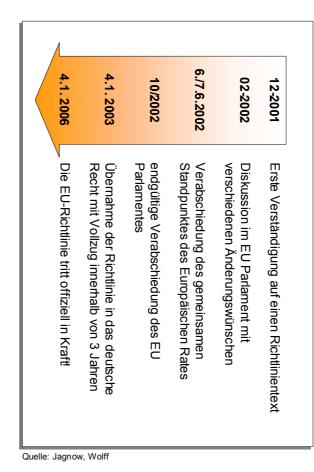
Die Energieberater der Bafa-Liste werden mit EnEV-Nachweisen und -Berechnungen bei der Beantragung von KFW-Krediten (KFW40, KFW60 nach neuem Programm "Ökologisch Bauen") konfrontiert. Hier fordert die KfW als Kreditgeber beispielsweise EnEV-Nachweise im Bestand mit DIN-Rechennormen, die nur für Neubauten gedacht sind (auch für die ältesten Gebäude, die nur mit einem

Holzkessel förderungswürdig werden). Der Energieberater darf an dieser Stelle nur nicht über solche Forderungen nachdenken.

Im Alltagsgeschäft des Energieberaters finden die EnEV-Normen für Bestandgebäude vermutlich (und hoffentlich) keine Verwendung. Hier kommen mit Sicherheit andere Verfahren zum Einsatz.

3. Die EU Gebäuderichtlinie

Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vom 16. Dezember 2002 wird nach ihrem englischen Titel Energy Performance of Buildings Directive 2002/91/EC kurz "EPBD" genannt. Sie muss in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.



3.1. Wichtige Inhalte der Richtlinie

"Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kostenwirksamkeit zu unterstützen." [1]. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über wichtige Anforderungen der Richtlinie.

Artikel 1 Überblick

Die Richtlinie fordert für alle Länder

- eine ganzheitliche Bilanzierung des Energiebedarfs von Gebäuden (Baukörper, Anlage, Warmwasser, Klimatisierung, Lüftung, Beleuchtung),
- die Festlegung nationaler Mindestanforderungen für den Energiebedarf neuer Gebäude.
- die Festlegung von Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender großer Gebäude mit Flächen über 1000 m² im Zuge von Renovierungen,
- die Erstellung von Energieausweisen bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden bzw. Wohnungen,

.

- die regelmäßige Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen unter bestimmten Voraussetzungen sowie
- die Prüfung des verstärken Einsatzes alternativer Energieressourcen bei Gebäuden mit mehr als 1000 m² Nutzfläche.



Artikel 3 Berechnungsmethodik für die Gesamtenergieeffizienz

Die Berechnungsmethode wird in den einzelnen Ländern geregelt, muss aber dem aligemeinen Rahmen der Richtlinie genügen. Das bedeutet, dass die Ermittlung der Effizienz eines Gebäudes mindestens die thermische Charakteristik des Gebäudes, die Heizungsanlagen und Warmwasserversorgung, Klimaanlagen, Beleuchtung, Belüftung, passive Solarsysteme und Sonnenschutz, natürliche Belüftung und Innenraumklimabedingungen berücksichtigen muss.

Bei der Berechnung muss darüber hinaus, soweit relevant, der positive Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt werden: der natürlichen Beleuchtung, aktive Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger, die Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung, die Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung.

Für die Berechnung sollten die Gebäude angemessen in Kategorien unterteilt werden, wie z. B Einund Mehrfamilienhäuser, Büro- und Unterrichtsgebäude, Krankenhäuser, Hotels und Gaststätten, Sportanlagen, Gebäude des Groß- und Einzelhandels sowie sonstige Arten Energie verbrauchender Gebäude.

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist in transparenter Weise anzugeben und kann einen Indikator für CO₂-Emissionen beinhalten.

Artikel 4 bis 6 Energetischer Mindeststandard und Anforderungsniveaus

Nach Artikel 4 bis 6 legen die Mitgliedsstaaten die Mindestanforderungen für neue und bestehende Gebäude individuell fest. Es liegt in der Entscheidung jedes Staates, verschiedene Anforderungsniveaus für neue und alte sowie für die unterschiedlichen Gebäudekategorien festzulegen.

Es wird den EU-Mitgliedstaaten aber auferlegt, im 5-Jahresrhythmus (oder kürzer) die Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

Für alle Gebäude mit 1000 m² und mehr Fläche ist der Einsatz erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung pflichtweise (technisch, ökologisch und wirtschaftlich) zu prüfen. Dies kann durch Einzelgutachten für jedes Bauvorhaben erfolgen oder durch ein zentrales Gutachten des Mitgliedsstaates.

Es wird beschrieben, für welche Gebäude Ausnahmen gelten. Darunter fallen:

- offiziell geschützte Gebäude und Baudenkmäler, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung bedeuten würde,
- Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werder
- provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis zwei Jahren,
- Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind
- frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² sowie
- einige umschriebene Spezialfälle

Ein Energiepass muss für "offiziell geschützte Baudenkmäler" trotzdem ausgestellt werden, da allein durch die Ausstellung sicher keine "unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung" besteht [3].

Artikel 7 Energiepässe

Die Erstellung von Energiepässen ist in Artikel 7 der Richtlinie geregelt. Es ist vorgeschrieben, dass der Eigentümer beim Neubau, Verkauf oder Neuvermietung von Gebäuden dem Käufer oder Mieter einen "Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz" vorgelegt.

Dem Energieass sind neben Aussagen zur Gebäudeeffizienz auch Vorschläge für kostengünstige energetische Modernisierungen beizufügen. Die Haltbarkeit des Energiepasses – der nur zur Information dient – liegt bei maximal 10 Jahren.

In öffentlichen Gebäuden mit einer Fläche über 1000 m² ist der Energiepass öffentlich auszuhängen (Artikel 7 Absatz 3). Hier soll die öffentliche Hand als Vorbild gelten.

Die Energiepässe sind i.d.R. nicht für einzelne Wohnungen, sondern für gesamte Gebäude zu erstellen. Bei Gebäudekomplexen soll die Energieeffizienz für Teile mit gesonderter Nutzung ausgewiesen werden.

Artikel 8 und 9 Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen

Eine regelmäßige Inspektion von Heizkesseln mit einer Leistung von 20 bis 100 kW ist vorgesehen. Die Festlegung des Intervalls ist Sache der EU-Mitgliedsländer. Kessel über 100 kW müssen alle 2 Jahre (bei Gas alle 4 Jahre) inspiziert werden.

Darüber hinaus müssen Heizungsanlagen über 20 kW, deren Kessel 15 Jahre und älter sind, einmalig inspiziert werden, die Dimensionierung überprüft und in einer Beratung Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Alternativ ist ein Beratungsprogramm zum Kesseltausch möglich.

Eine regelmäßige Inspektion von Klimaanlagen über 12 kW ist vorgesehen. Die Anlagen müssen auf ihre Dimensionierung hin überprüft werden und der Nutzer muss Verbesserungsvorschläge erhalten. Auch hier ist die Festlegung des Intervalls Sache der EU-Mitgliedsländer.

Artikel 15 Umsetzung

Die Mitgliedsstaaten setzen die Richtlinie mit einer Frist von drei Jahren, d.h. zum 4. Januar 2006 um. Falls zu diesem Zeitpunkt noch kein qualifizierten und/oder zugelassenes Fachpersonal zur Verfügung steht oder nicht in ausreichendem Maße, kann die Umsetzung um weitere 3 Jahre verschoben werden. Dies ist aber bei der EU anzumelden.

6

σ

3.2. Geplante Umsetzung und Nachweisverfahren

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie müssen viele Einzelpunkte in den einzelnen Mitgliedländern geregelt werden. Die wichtigsten sind:

- die Anforderungsniveaus für die Gesamteffizienz von Neubauten und Bestandsgebäuden
- die Rechenverfahren für den Nachweis der Gesamteffizienz und für die Erstellung der Energiepässe
- die Wartungsintervalle und Sanktionen für die Inspektion
- die Zuständigkeiten für Energiepässe und die Wartung (Personenkreis, Zulassungsvoraussetzungen)
- die Möglichkeiten der Kontrolle der Umsetzung

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Anforderungen der Richtlinie in Teilen schon in Deutschland umgesetzt [3]. Die ganzheitliche Bilanz für zu errichtende Wohngebäude regelt bereits jetzt die EnEV. Auch die Mindestanforderungen an zu errichtende Gebäude sind bereits in der EnEV enthalten. Die Inspektion von Heizungsanlagen ist bereits weitestigehend durch die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung BlmSchV mit Grenzwerten für die Abgasverluste sowie mit der EnEV (Außerbetriebnahme für Kessel mit Baujahren vor 1978) erfüllt.

Die anderen Arbeitspunkte, insbesondere die Auswahl eines Bilanzverfahrens für zu errichtende Nichtwohngebäude sowie für alle bestehenden Gebäude, sind vor Umsetzung der Richtlinie in Deutschland noch zu bearbeiten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland müssen mehrere gesetzliche Regelungen überarbeitet werden, z.B. das Energieeinspargesetz EnEG von 1976 und natürlich die Energieeinsparverordnung EnEV von 2002/2004.

Das Energieeinsparungsgesetz EnEG besagt sinngemäß, dass an die Effizienz von Heizungsanlagen und den Wärmeschutz von Gebäuden seitens der Regierung Auflagen gemacht werden können, sofern diese dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen. Diese Regelungen und Aussagen müssen nun auf die Effizienz von Klimaanlagen und die Beleuchtung erweitert werden.

Aber auch für die Forderung nach Einführung von Energieausweisen ist die Gesetzesänderung notwendig. Weil Energiepässe als solches zunächst nicht wirtschaftlich sind – erst die daraus folgenden Investitionen – entsprechen sie nicht dem alten allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz. Das EnEG wird auch deshalb noveilliert. Damit ist der Forderung der Wohnungswirtschaft, dass der Energiepass auf Basis des Energieeinsparungsgesetzes stehen muss [6], schließlich doch genüge getan. Es ist abzusehen, dass das EnEG noch 2005 noveilliert wird. Ein Referentenentwurf liegt bereits vor.

Die Energieeinsparverordnung 2002/2004 muss grundlegend überarbeitet werden. Es sind Ergänzungen notwendig für alle Regelungen, welche die Gesamtenergiebilanz von Nichtwohnbauten und Bestandsbauten sowie alle neuen Zuständigkeiten betreffen. Wobei letzteres eigentlich Ländersache ist. Die neue Verordnung ist noch nicht veröffentlicht – auch nicht im Referentenentwurf – und heißt im Arbeitstitel "EnEV 2006". Nach bisheriger Planung soll das Gesetzgebungsverfahren bis zum Ende des 3. Quartals 2005 abgeschlossen sein.

Mögliche Nachweisverfahren für Neubauten

Da noch kein Referentenentwurf für die EnEV 2006 vorliegt, kann über die Nachweisverfahren für die Effizienz bislang nur spekuliert werden. Es zeichnet sich folgendes ab:

- Es wird weiterhin ein Nachweis des Primärenergiebedarfs durchgeführt. Die einzuhaltenden Höchstwerte stehen in der EnEV 2006 und die Rechenverfahren sind in Normen oder anderen Veröffentlichungen festgeschrieben.
- Für neue Wohnbauten bleiben die Rechenverfahren der EnEV erhalten. Auch der Nachweis ist prinzipiell genauso zu führen. Voraussichtlich bleiben auch die Anforderungsniveaus bestehen.
- Für neue Nichtwohnbauten wird voraussichtlich die neue DIN-Norm 18599 in Bezug genommen.
 Das Verfahren ist sofern keine Vereinfachungen getroffen werden aufwändiger als der jetzige EnEV-Nachweis. Es werden mit großer Sicherheit neue Anforderungsniveaus für Nichtwohngebäude, abhängig von der Nutzung, das jetzige Anforderungsniveau ersetzen.

Für Neubauten kann es prinzipiell nur eine Bedarfsbilanz geben. Allerdings sollten hier – in sinnvoller und konsequenter Fortschreibung der Erkenntnisse aus der EnEV 2002 – realistische Randbedingungen gewählt werden. Zumindest ist dies die Meinung der Autoren. So kann man viele Diskussionen über die weit auseinander klaffende Schere zwischen berechnetem Bedarf und tatsächlichem Verbrauch vermeiden oder mildern.

Außerdem würde aus Sicht der Autoren mittelfristig ein gemeinsames Verfahren für Wohn- und Nichtwohngebäude sinnvoll sein. Es müssten zwar alle ab 2006 wieder neu lernen, aber dies lässt sich ja auch mit zwei parallelen Verfahren nicht vermeiden.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass weder der eine noch der andere Wunsch erfüllt werden

Neubau

Bedarfsbilanz

- mit normierten (aber realistischen!) Randbedingungen
- möglichst nur ein Verfahren für Wohn- und Nichtwohnbauten, z.B. DIN 18599

Einfach und kostengünstig

Bestand

Moderni-

ohne

sierung

verbrauchsorientierter Energiepass
 (mit Vergleich in einer Typologie) und/oder
 rechtssicher und kostengünstig, z.B. im Stil des

grafischen Verfahrens der DIN V 4701-10

Bestand:

Moderni

sierung

- Detaillierte Analyse z.B. nach DIN 18599

 Abgleich zwischen Verbrauch und Bedarf
- öffentlich-rechtlich: einheitliches Verfahren für Wohn- und Nichtwohnbau

Mögliche Nachweisverfahren für Bestandbauten

Auch hier bedeutet der noch fehlende Referentenentwurf für die EnEV 2006 eine Spekulation über das Vorgehen. Hier geht es im Gegensatz zum Neubau nicht darum, dass der Gesetzgeber eine Höchstgrenze für den Energiekonsum festlegt und alle schlechteren Gebäude erneuert werden müssen. Nachweisverfahren für Bestandsgebäude benötigt man vor allem, um einen Energiepass erstelen zu können.

Es zeichnet sich folgendes ab:

- Der Nachweis bzw. die Berechnung erfolgen auf Basis der Endenergie und/oder der Primärenergie.
- Der Nachweis erfolgt alternativ als theoretische Bedarfsrechnung oder anhand bereinigter Verbrauchsdaten.
- Die Regeln für die Verbrauchsdatenbereinigung, insbesondere die Korrektur der Witterung und des Leerstands, sowie Vorschriften zur Aufteilung eines gemessenen Gesamtverbrauchs auf unterschiedliche Nutzungen (Beispiel: Schule mit Sportstätte, Wohn- und Geschäftshaus) sind noch nicht geregelt und auch nicht in der "heißen" Diskussion.
- Anders die Regeln f
 ür die Bedarfsbewertung des Bestands.

ignow, V

- geführt. Angestrebt sind Vereinfachungen. Es wird voraussichtlich eine eigene Richtlinie des Verordnungsgebers geben (Vorschlag existiert bereits), in der ein einfaches Bewertungsverfahren für Für bestehende Wohnbauten werden die Rechenverfahren der EnEV in modifizierter Form weiter-Wohngebäude beschrieben ist und/oder es wird auf die Normen DIN EN 4701-12 und PAS 1027
- Für bestehende Nichtwohnbauten wird voraussichtlich ebenfalls die neue DIN-Norm 18599 in Bezug genommen. Auch hier sind Vereinfachungen gegenüber der Neubaubewertung in der Diskus-

wohngebäuden, reicht der Vergleich von gemessenen Energieverbrauchswerten mit Kennwerten aus lichst einfach und kostengünstig sein. Für eine einfache Ist-Zustandsbewertung, vor allem von Mietbäude zur Modernisierung oder Sanierung ansteht oder nicht. Wenn nicht sollte der Nachweis mög-Für Bestandsgebäude sollte nach Meinung der Autoren unbedingt unterschieden werden, ob das Ge-

hernd kompatible Randdaten aufweisen. lich-rechtlichen Nachweis gelten. Oder zumindest sollte es prinzipiell gleich aufgebaut sein und annäbestehende Wohn- und Nichtwohnbauten möglichst das gleiche Bedarfsbilanzverfahren für den öffent-Stehen ohnehin Investitionen an, ist eine Detailberechnung sinnvoll. In diesem Fall sollte auch für

Die derzeit diskutierten Rechenverfahren werden weiter unten vorgestellt

Rückmeldungen aus der Praxis

beste Diagnose und Beratung bietet, aber auch am teuersten ist. Allerdings sollen nach Meinung des Bauministeriums die vereinfachten Ansätze nur übergangsweise gelten [3]. Hier ist die gütliche Einion - als sinnvoll an. Vor allem, weil das hohe Niveau ingenieurtechnischer Berechnungen zwar die gung zwischen Bauministerium (Bedarfspass) und Wirtschaftsministerium (Verbrauchspass) noch verfahren und 2. ausführliches Bedarfsverfahren) für Bestandsgebäude heute – nach langer Diskussi-Auch die Verordnungsgeber sehen das zweistufige Verfahren (1. Verbrauch bzw. einfaches Bedarfs-

und zielen dabei auf die Vorab-Untersuchungen der Deutschen Energieagentur dena pass. Die Verfasser des Schreibens vermissen die Ausgewogenheit zwischen Bedarf und Verbrauch dem Hintergrund des Bürokratieabbaus – einen schlanken, effizienten und unbürokratischen Energiedestag und Bundesrat eine Stellungnahme an die Bundesregierung ab. Sie wünschen sich – auch vor Mitglieder einzelner Fraktionen des Bundestages gaben bereits vor den offiziellen Runden durch Bun-

auch für die Endkunden verständlicher ist [13] der Erkenntnisse der Wohnungswirtschaft, da der Verbrauchspass vermutlich kostengünstiger und destagsabgeordneten fordern einen offiziellen Bericht über die dena-Untersuchungen unter Einbezug Hier wurden im Auftrag – vor allem des Bauministeriums – Bedarfspässe im Feld getestet. Die Bun-

le schon einmal folgende Forderung, die später noch ausformuliert und begründet wird: die eigentliche Energiepasserstellung nicht beliebig kompliziert sein. Daraus ergibt sich an dieser Stelretische Bedarfsrechnung mit einem Abgleich der Verbrauchsdaten zu kombinieren. Dagegen sollte Untersuchungen der Autoren ergeben, dass es für die Energieberatung überaus sinnvoll ist, eine theo-

Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie ist in einen Energiepass und eine Energieberatung zu teilen.

3.3. Mögliche Aussteller der Energiepässe

Die EU-Richtlinie sieht in ihrem Richtlinientext (Artikel 10) vor, dass der Energiepass von Fachleuten

- die in unabhängiger Weise tätig sind
- die qualifiziert und/oder zugelassen sind,
- die entweder selbständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sind

dass die entsprechenden Arbeiten nur von diesem Personenkreis ausgeführt werden. Die Bundesre-Bei der deutschen Umsetzung ist zu regeln, welcher Personenkreis dies ist und wie sichergestellt wird

> gierung plant bundeseinheitliche Festlegungen zu den Ausstellern zu treffen, obwohl dies normaler-weise Ländersache ist. Aber die Bundesländer und auch die europäischen Nachbarländer haben be-reits Interesse an einem einheitlichen Qualifikationsmaßstab bekundet. In Frage kommen Architekten, Bauingenieure, sonstige Ingenieure und Handwerker mit entsprechender Erfahrung und/oder Qualifi-

gende Möglichkeiten [7]: Für die Registrierung der Fachleute als Energiepassaussteller sieht das Bremer Energieinstitut fol-

- Sachverständigenwesen (öffentlich oder privatwirtschaftlich getragen
- Fachbetriebsmodell (mit einem Uberwachungsverein)
- Bestehende Strukturen nutzen (wie in der EnEV)
- Registrierungsmodell (zentrales Register nach einer Qualifikation)

gigkeit zu bestehen [7] das Zulassungsverfahren an dem für beratende Ingenieure orientieren, ohne aber auf die Unabhännieure der TGA oder anderer Fachrichtungen mit 5 bzw. 10 Jahren Berufserfahrung. Ggf. kann sich zungsbauunternehmen in Frage. Bei Klimaanlagen gehen die Uberlegungen in Richtung Diplominge-Für die Inspektion von Heizungsanlagen kommen wie bisher die Schornsteinfeger, aber auch Hei-

steller ab. Auch die Anwendung von Software ersetzt die Qualifizierung nicht! Und es müssen insgesamt sehr viele Personen zur Energiepasserstellung befähigt werden, damit die Anzahl der benötigten Eines ist jedoch klar: die Qualität der Energiepässe hängt sehr stark von der Qualifizierung der Aus-Pässe innerhalb einer überschaubaren Zeit und zu niedrigen Kosten erstellt werden können

* nicht offiziell, Diskussionsstand EnEV Normen ? • DIN V 18599 ? dena Level A Detailberechnung des Bedarf Bauvorlageberechtige u.a. Sachverständige (wie EnEV) Energiepass-Ersteller* Richtlinie für dena Level B Wohnbauten? **Einfache Bedarfs**berechnung Bafa oder VZ-Energieberater **Qualifizierte Handwerker** Energieverbrauchsdena Level C Verbrauchsdaten? Auswertung von Abrechnungsunternehmen kennwerte Quelle: BMVBW, dena, jagnow, Wolff, GDW u.a.

zen für eine energieeffiziente Planung von Gebäuden nicht überall vorhanden sind. Auch in der berufrisch, und Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zeigen, dass die erforderlichen Kompeten-Materie beherrschen. In den entsprechenden Studiengängen sind die Inhalte nicht überall obligato-Handwerkern ist allein aufgrund ihrer Ausbildung davon auszugehen, dass sie die entsprechende "Weder bei Akademikern (Architekten, Bauingenieure, Planer für Gebäudetechnik, etc.) noch bei

lichen Ausbildung im Handwerk sind die entsprechenden Inhalte nicht systematisch vertreten. Entsprechende Ausbildungen finden sich eigentlich nur in spezifischen Weiterbildungsangeboten." [7].

Denkbar – aber im regelungswütigen Deutschland eher unwahrscheinlich – wäre eine generelle Zulassung aller Berufsgruppen nach einer kurzen Schulung. Sofern sich einzelne Personen im Nachhinein als ungeeignet erweisen, werden sie zuerst abgemahnt, dann von der Passerstellung ausgeschlossen. So die Umsetzungsstrategie in Dänemark, wo seit 8 Jahren Energiepässe erstellt werden. Dieses Verfahren setzt natürlich Kontrollen (Stichproben!) der Pässe voraus.

"Je wirksamer der Sanktionsmechanismus ist, desto weniger aufwändig muss das Zulassungssystem gestaltet sein. Ob das auch anders herum der Fall ist, darf bezweifelt werden." [7] Wünschenswert wäre es, wenn die Energiepasserstellung, Qualifizierung und Sanktionierung dem Markt überlassen werden würde und der Staat nur die Zulassungsvoraussetzungen regelt.

Objektiv betrachtet kommen je nach Energiepass-Level verschiedene Aussteller in Frage. Generell werden voraussichtlich die Bauvorlageberechtigten (nach Landesbauordnungen) bzw. die zur Ausstellung von Energiebedarfsausweisen Bevollmächtigte nach § 13 der EnEV zugelassen werden.

Für die Vor-Ort-Energieberater der Bafa-Liste, die Energieberater der Verbraucherzentralen sowie qualifizierte Handwerker (Gebäudeenergieberater im Handwerk sowie nach Landesförderprogrammen zugelassene Handwerker) sind abgespeckte Handlungsfelder in der Diskussion. Es ist nach derzeitigem Diskussionsstand denkbar, dass dieser Personenkreis nur die vereinfachten Bedarfsverfahren anwenden oder verbrauchsbasierte Pässe erstellen darf. Aber die Zulassung an sich wird kaum noch in Frage gestellt, weil zur Umsetzung der hohen Ziele einfach Personal gebraucht wird und weil Kunden i. a. zum Handwerk Kontakt haben.

Die Abrechnungs- aber auch die Versorgungsunternehmen sähen sich selbst gem als zugelassene Stellen zur Erstellung von Verbrauchspässen und die Wohnungswirtschaft plädiert für eine Eigenzertifizierung – d.h. Erstellung von Pässen mit Personal aus den eigenen Reihen.

Allerdings ist über keine dieser hier wiedergegebenen Diskussionen bislang eine Entscheidung gefallen. Und wenn nicht bald eine Entscheidung fällt, wird die Zeit zur Qualifizierung knapp.

Mitglieder des Bundestags forderten die Bundesregierung bereits auf, bekannt zu geben, welche anderen EU-Staaten von der Fristverlängerung Gebrauch machen und welches Fachpersonal bis zur Einführung der Energieausweise in Deutschland zur Verfügung steht [13].

4. Normung und Rechenverfahren

Wie oben bereits ausgeführt, ist noch unklar, welche Bilanzverfahren in der EnEV 2006 letztlich in Bezug genommen werden. Trotzdem liegt ein großer Teil der Verfahren bereits vor und soll an dieser Stelle vorgestellt werden.

Eines steht fest: es wird vorerst keine einheitlichen europäischen Rechenmethoden zur Energiepasserstellung geben. Voraussichtlich wird es stattdessen europäische (CEN-) Rahmennormen geben, in denen zwischen den EU-Ländern abgestimmte, prinzipielle Ansätze verankert sind.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie wurde ein CEN-Projekt definiert, das mit insgesamt 31 Teilprojekten den Bedarf an Berechnungsmethoden und Anforderungen der EPBD erfüllen soll. Dieses wird von der EU mit etwa 2 Millionen Euro finanziert und sieht in einem sehr ambitiösen Zeitplan die Fertigstellung der benötigten Normen bis 2007 vor [15]. Die übergreifenden CEN-Normen werden damit voraussichtlich erst nach dem Termin der deutschen Umsetzung (4.1.2006) Inkrafttreten, so dass in Deutschland – und allen anderen Ländern – zumindest übergangsweise nationale Normen gelten müssen.

In Deutschland werden folgende Bedarfsbilanzverfahren anvisiert

- Neubau/Wohnbau: DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
- Bestand/Wohnbau: Modifikation der EnEV Neubaunormen (zusätzlich DIN V 4701-12 mit PAS 1027) und/oder eine Verordnung zur Bestandsbewertung
- Nichtwohnbau: DIN V 18599 ggf. mit Modifikationen

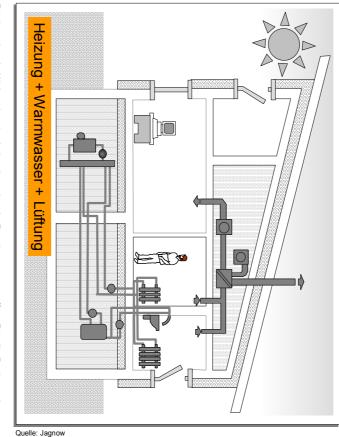
_

4.1. Verfahren für den Wohnbau

Für den Neubau gelten heute im Wesentlichen drei Vorschriften: die Verordnung EnEV (mit den maximal zulässigen Werten) und die beiden Hauptnormen zur Baukörperbewertung (Heizwärmebedart, Güte der Hüle H_T) und zur Anlagentechnikbewertung (Primärenergiebedart, Anlagenaufwandszahl).

Die Bundesregierung will und wird voraussichtlich das bestehende Regelwerk sowie den primärenergetischen Nachweis für Wohngebäude nach EnEV beibehalten bzw. höchstens ergänzen. Nach Aussage des Bauministeriums ist es für die Praxis wichtig, die gerade erst 2002 eingeführten Anforderungen an die Gebäude selbst und an die Berechnungsmethode unangetastet zu lassen. Dies gilt insbesondere für die technischen Regeln zur Bestimmung des Primärenergiebedarfs. [3]

Damit gelten auch künftig für neue Wohngebäude die DIN V 4108-6 und die DIN V 4701-10. Diese Normen ermöglichen die Bewertung des Baukörpers, der Heizung, Lüftung und Trinkwarmwasserbereitung sowie damit verbundener Hilfsstromaufwände. Die Normen sind zur Erfüllung der EU-Richtlinie ausreichend, da kein Nachweis der Klimatisierung und Beleuchtung gefordert ist.



Für bestehende Wohngebäude sind weitergehende Regelungen zu treffen. Für die Baukörperbewertung kann weiterhin die DIN V 4108-6 verwendet werden ggf. sind Randbedingungen etwas zu modifizieren. Analog zur Bewertung neuer technischer Anlagen sind auch Kennwerte für bestehende Technik notwendig. Hier will und wird man voraussichtlich auf die bereits vorhandenen Normen DIN V 4701-12 und PAS 1027 zurückgreifen.

Alternativ werden alle notwendigen Bestandskennwerte und Rechenregeln in einer eigenen Richtlinie hinterlegt, die der Arbeitshilfe der dena für den Energiepassfeldversuch [4] ähnelt. Die Vorarbeiten für diese Richtlinie sind bereits vorhanden [8] und auch ein Entwurf existiert.

Diese Vorgehensweise – Verwendung bestehender Normen oder daraus abgeleitete Bestandsrichtlinie – ist bis voraussichtlich 2010 vorgesehen. Und dies, obwohl bereits heute ein durchgehendes Ver-

fahren für Wohn- und Nichtwohngebäude (DIN V 18599) vorhanden ist, das jedoch aus Zeitgründen noch nicht ausreichend evaluiert wurde.

Alle Anwender sollten hoffen, dass künftig wenigstens zwei Detailliertheitsgrade zugelassen werden: die "einfache Energiepasserstellung" und die "Energieanalyse zur Beratung". Die Verfahren, die derzeit in der Diskussion sind, sind leider für eine kostengünstige Grobdiagnose zu kompliziert, für eine Energieberatung aber zu unflexibel.

Der Leser kann sich ein Bild machen, wenn er an den EnEV-Nachweis denkt. Jeder Nachweisende flucht über die geschätzt 1000 notwendigen Eingabegrößen, zu einer Zeit, in der das Gebäude noch auf dem Reißbrett entsteht. Andererseits kann man mit dem Verfahren trotzdem im Rahmen einer Beratung keinen richtigen Abgleich mit dem Nutzerverhalten machen.

tz Rohrlei	tungen <u>"m:</u>	äßig"		Raumheizung Endenergie (Brenn ohne Häfsenergie
Gas-Brennwert- kessel	Niedertemperatur- kessel (Öl/Gas)	Standardkessel (Öl/Gas)		Raumheizung Endenergie (Brwmstoff, Ferms. oder Strom) ohne Häfsenergie
bis 1994 ab 1995	bis 1986 1987 - 1994 ab 1995	bis 1986 1987 - 1994 ab 1996	Baualter Kessel	er Strom)
1,61	1,84 1,76 1,67	1,99 1,93 1,87		SS He
1,39	1,59 1,52 1,45	1.72 1.67 1,62		Einfa zwärme 100
1,30	1,49 1,42 1,35	1,61 1,56 1,51	Ender	Einfamilienhäuser Heizwärmebedarf q _H [KWh/m³a] 0 100 150 200 2
1,24	1,42 1,36 1,29	1,49	ergie	ill [KWh/ 200
1,24 1,21 1,22 1,19	1,39 1,32 1,26	1,50 1,45 1,41	-Aufw	m³a] 250
1,49	1.61	1.68 1.68	ands	50 He
1,31	1.46	1.52 1.47	Endenergie-Aufwandszahlen eg.H	Mehrf izwärme
1,31 1,23 1,29 1,22	1,39 1,33 1,27	1,43 1,39 1,35	n eg	Mehrfamilienhäuser värmebedarf q _{II} [KWh 100 150 200
1,18 1,17	1,33 1,27 1,23	1,37 1,33 1,30	=	Mehrfamilienhäuser Heizwärmebedarf q _{II} [kWh/m³a] 0 100 150 200 2:
1,15	1,30 1,24 1,20	1,34 1,30 1,26		nºa] 250

Auch hier kommt also wieder die Empfehlung der Autoren, den Nachweis und die Rechenverfahren zu trennen in einen öffentlich-rechtlichen, einfachen Teil und einen flexiblen, privatrechtlichen Beratungsteil.

4.2. Verfahren für den Nichtwohnbau

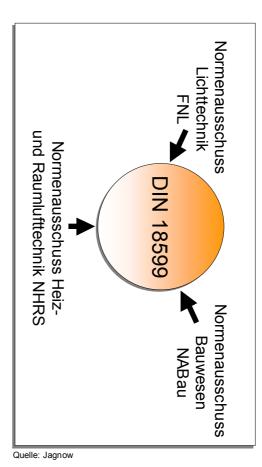
im Falle der Nichtwohngebäude kann nicht auf eine so üppige Palette von Rechenverfahren oder gar Normen zur Energiebilanzierung zurückgegriffen werden wie bei Wohngebäuden. Während dort die Diskussion aufkam, welches der vielen Verfahren genommen werden soll, bestand hier akuter Handlungsbedarf überhaupt ein erstes Verfahren zu entwickeln.

Europäische technische Regeln zur Bewertung von Nichtwohngebäuen werden erst deutlich nach Ablauf der Umsetzungsfrist vorliegen. Die Lücke muss also national gefüllt werden [3]. Die Gesamt-energiebilanz von Nichtwohngebäuden kann mit der neu erarbeiten DIN V 1859e erfolgen. Sie berücksichtigt auch die von der EU-Richtlinie geforderte Bilanz der Raumlufttechnik und Beleuchtung. Darüber hinaus werden auch alle Elemente berücksichtigt, die schon in den EnEV-Normen enthalten waren.

Das Normungsvorhaben wurde 2002 nach Verabschiedung der EnEV-Normen, u. a. auf Vorschlag der Autoren ins Leben gerufen (siehe auch Veröffentlichung von Hegner in 2002, [3])—als eine Gemeinschaftsarbeit von Baunormung und Anlagennormung (NABau, NHRS und FNL) mit paritätisch verteiltem Stimmrecht.

Die erste inhaltliche Verabschiedung aller Normeile erfolgte Anfang März 2005. Das vor drei Jahren gesteckte Ziel lautete: Entwicklung einer durchgängigen, realitätsnahen, energetischen Gebäude- und Anlagenbewertung in einer Norm.

Das Verfahren ist wie geplant anwendbar auf Wohn- und Nichtwohnbauten, Neubau und Bestandsbauten. Es kann also eigentlich auch zur Wohngebäudebewertung verwendet werden, auch wenn dies die künftige EnEV 2006 wahrscheinlich nicht vorsehen wird.

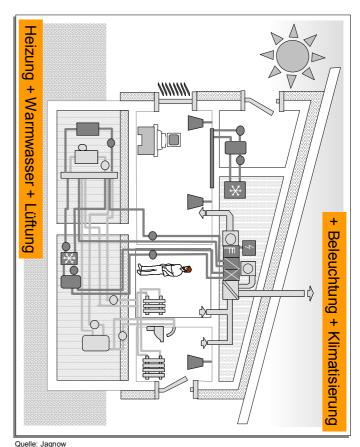


Die DIN V 18599 ähnelt in folgenden Punkten dem Vorgehen der EnEV-Normen: es wird eine Bilanz von der Nutzenergie bis zur Primärenergie durchgeführt, Wärme- und Hilfsenergien werden berücksichtigt.

Neu ist neben der Raumlufttechnik und Beleuchtung auch die integrierte Raumbilanz. Es werden nun alle Wärmeverluste und Wärmegewinne eines Raumes betrachtet und nicht mehr getrennt in Personen- und Gerätewärme (DIN V 4108-6) und Anlagenabwärme (Gutschriften in DIN V 4701-10).

Die DIN V 18599 besteht aus 10 Teilen: Übergreifende Bilanz (1), Raumbilanz (2), Nutzenergie der Raumlufttechnik (3), Beleuchtung (4), Heizung (5), Wohnungslüftung (6), Kühlung und Klimatisierung (7), Trinkwarmwasserbereitung (8), Kraft-Wärme-Kopplung (9) und Randbedingungen (10).

Das Verfahren ist sehr detailliert und nach Ansicht der Autoren hervorragend für eine detaillierte Energieberatung geeignet; insbesondere wenn die bisherigen Berechnungsgrundlagen für die Bedarfsermittlung noch um ein Werkzeug zum Verbrauchs-Bedarfs-Abgleich ergänzt würde. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachweises für neue Gebäude bieten die schier unüberschaubar vielen Stellschrauben eine große Manipulationsmöglichkeit. Für bestehende Nichtwohngebäude, für die "nur ein Energiepass" erstellt wird – ohne kurzfristig vorgesehene Modernisierung – wird die Norm ohne weitere Vereinfachungen vermutlich gigantische Kosten verursachen. Sie ist somit nach Ansicht der Autoren – ohne ein noch zu entwickelndes Kurzverfahren – nicht für eine einfache Istzustanderfassung geeignet.



Fazi

Nach Meinung der Autoren sollte für die Erstellung von öffentlich-rechtlichen Energiepässen ein so einfaches Bedarfsverfahren beschlossen werden, das ohne Normbezug auskommt. Es kann selbstverständlich aus vorhandenen Normen abgeleitet werden, sollte aber stark vereinfacht sein.

Für den Fall einer dem öffentlich-rechtlichen Nachweis folgenden ausführlichen Energieberatung können die Normen in Bezug genommen werden. Diese Verfahren blieben somit – wie die detaillierte Analyse nach DIN 18599 – dem als sinnvoll angesehenen privatrechtlichen Teil der Umsetzung im Rahmen einer Energieberatung usw. vorbehalten.

Energiepässe

5.1. Bedarfs- und Verbrauchspass

Im Sinne der EPBD sind als Bewertungsgrundlagen für ein Gebäude sowohl "tatsächlich verbrauchte" Energiemengen (Verbrauch) als auch "veranschlagte" Energiemengen (Bedarf) zulässig. Und an diesem Punkt setzt seit drei Jahren die Diskussion an, die auch im April 2005 noch nicht beendet ist.

Allerdings zeichnet sich insofern eine Entspannung ab, als dass mittlenweile beide Arten von Energiepässen für die Umsetzung in Deutschland vorgesehen sind. Zwischenzeitlich schien es so, als ob die Verfechter der reinen Bedarfspässe die Oberhand hatten, aber dank des Protestes der Wohnungswirtschaft und einer Einsicht der Ministerien (auch öffentliche Gebäude müssen gleich Anfang 2006 einen Pass haben) werden sie nun beide kommen. Vielleicht sogar parallel in einem Pass [11].

Aus den Vor- und Nachteilen der beiden Energiepassvarianten leiten sich die Befürworter und Gegner ab. Einige 2004 und 2005 erschienene Statements [3][4][5][12][6][14][16] stellen die Fronten beispielhaft klar:

- Bedarf, aber möglichst mit Software: VDZ (Zentralheizungswirtschaft), BDH (Heizungsindustrie)
- zunächst Verbrauch: techem (Abrechnungsunternehmen)
- Bedarf nur in Ausnahmefällen oder bei Modernisierung: GDW (Wohnungswirtschaft)
- Hauptsache nach festen Regeln: VBI (Beratende Ingenieure)
- Hauptsache einfach und verständlich: ZVSHK (Handwerk)
- Nachteile Vorteile Verbrauchspass maßnahmen nur bedingt möglich ziffert werden Messwerten möglich ternehmen denkbar nicht überall liegen Verbrauchsdaten als Dienstleistung der Abrechungsun-Jahre notwendig Fortschreiben jedes Jahr oder alle 2 Energetische Bewertung von Einspar-Nutzerverhalten kann nicht genau bekeine Detailaufnahme notwendig Verständlich für den Nutzer Detailuntersuchungen mit monatlichen werden spruch) der Pässe bei einem höheren Genauigkeitsanwenig transparent für den Nutzer Heizkosten können nicht geschätzt (insbesondere für U-Werte und Flächen sehr genaue Aufnahme notwendig Fortschreiben alle 10 Jahre erforderlich Vergleichbarkeit von Gebäuden hohe Kosten für den Auftraggeber normierter Nutzei Aufträge/Einkommen für die Aussteller

Tabelle 1 Vor- und Nachteile von Bedarfs- und Verbrauchspass

Der Informationsgehalt beider Pässe ist nicht identisch. Nur ein bedarfsorientierter Pass liefert eine genaue Schwachstellenanalyse (am besten mit Verbrauchsabgleich). Ein Kompromiss – auf den sich nach jetziger Einschätzung alle einigen können – kann doch der folgende sein.

- Für neue Gebäude wird ein Bedarfspass ausgestellt.
- Für Bestandsgebäude, die in nächster Zeit zur Modernisierung anstehen, wird ein Bedarfspass erstellt
- Für Gebäude, die nicht zur Modernisierung anstehen und für die Verbrauchsdaten vorliegen, wird zunächst ein Verbrauchspass erstellt. Ein bedarfsorientierter Pass kann nach einer Übergangszeit erstellt werden oder sofort, wenn der Verbrauchspass niedrige Energieeffizienz bescheinigt.

Damit wird die detaillierte und kostenintensive Gebäudedatenermittlung erst dann erforderlich, wenn eine Modernisierung ohnehin (oder in absehbarer Zukunft) ansteht.

Der Verordnungsgeber sieht derzeit Verbrauchspässe nur für Wohngebäude mit mehr als 12 Wohneinheiten als realitätsnah an und will entsprechend für kleinere Gebäude keine reinen Verbrauchspässe zulassen (die Abstufung "> 12 Wohneinheiten" beruht dabei auf der Abgrenzung der Statistiken des Statistischen Bundesamtes und ist nicht technisch bedingt [7]). Und diese Übergangsregelung soll drei Jahre gelten.

Die Wohnungswirtschaft und andere argumentieren, dass sich das Nutzerverhalten bereits ab einer kleineren Zahl von Wohnungen innerhalb eines Gebäudes mittelt. Vermutlich wird man sich in der Mitte treffen. Dann wären alle Gebäude mit 6 oder mehr Wohnungen zunächst von der Bedarfsberechnung verschont.

5.2. Layout und Inhalt von Energiepässen

Nach Artikel 7 Absatz 1 der EU-Gebäuderichtlinie muss der Ausweis neben Aussagen zur Gesamteffizienz auch Referenzwerte, gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um dem Empfänger den Vergleich und die Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz zu ermöglichen. Dem Energiepass sind darüber hinaus "kostengünstige Modernisierungsempfehlungen" beizufügen (Artikel 7 Absatz 2).

Mit der Forderung nach Angabe der Modernisierungsempfehlungen verknüpft sich ein großes Diskussionspotential, das in Deutschland noch nicht voll zu Tage getreten ist. Die Bedarfs-Verbrauchsdiskussionen überschatteten dieses nach Ansicht der Autoren ebenso wichtige Thema.

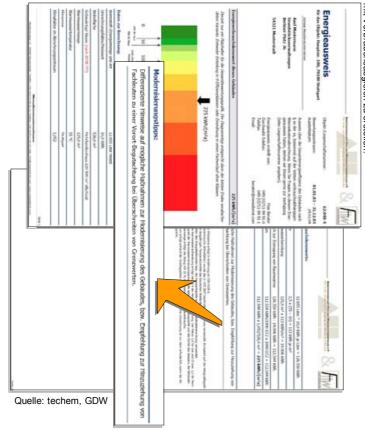
Als Energieberater muss man sofort hellhörig werden, wenn man den Begriff "kostengünstig" hört. Eine Wärmedämmung ist vermutlich nie "kostengünstig", kann aber dennoch "wirtschaftlich" sein. Hier

liegt wohl der Teufel im Detail. Denn in der englischen Amtsblattausgabe der Richtlinie sollen die Maßnahmen "cost-effective" sein. Und dies bedeutet soviel wie "kosteneffektiv, kosteneffizient, rentabel, wirtschaftlich" oder eben "kostengünstig".

Also gehen wir in diesem Punkt einmal davon aus, dass nicht die billigsten, sondern die wirtschaftlichsten Maßnahmen in den Pass geschrieben werden sollen. Das würde für den Empfänger des Passes zumindest sinnvoll sein. Diese Aufgabe ist für den Aussteller des Passes vermutlich noch schwieriger! Denn das bedeutet im Klartext, dass am konkreten Objekt – wie bei einer Beratung – die wirtschaftlichen Maßnahmen ermittelt werden müssten.

Will der Gesetzgeber dieses wirklich für den öffentlich-rechtlichen Energiepass durchsetzen, wird dies wohl zwei wesentliche Auswirkungen haben. Es wird zum einen teure Pässe mit tatsächlich individuell geprüften Maßnahmen geben und zum anderen maschinell erstellte, die eine Reihe von Maßnahmen für jedes Gebäude vorschlägt, egal ob wirtschaftlich oder nicht.

Denn eines dürfte jedem klar sein, der schon einmal eine Energieberatung durchgeführt oder ein Energiegutachten erstellt hat, verlässliche Angaben über die Wirtschaftlichkeit setzen eine genaue Kenntnis über einzelnen Positionen einer Energiebilanz voraus! Hier ist am besten eine Bedarfsbilanz mit Verbrauchsabgleich zu erstellen.



Ein Beispiel aus der Praxis: für ein Gebäude wird eine einfache Bedarfsbilanz mit Software erstellt. Wir wundern uns, dass bereits nach Eingabe von einer Handvoll Größen (keine U-Werte, keine Hächen! dafür ein paar Jahreszahlen) eine Zahl auf dem Bildschirm erscheint. Das Programm schlägt nach 15 Minuten einen Kesselaustausch als wirtschaftliche Maßnahme vor. Bei genauerer Betrachtung stellen wir fest, dass der berechnete Bedarf doppelt so hoch ist wie der gemessene Verbrauch. Das kann nicht allein am Wetter gelegen haben... Anhand der gemessenen Verbrauchswerte wird die Bilanz mit derselben Software noch einmal durchgeführt. Natürlich mit weit mehr Eingabeaufwand,

denn jetzt geht es darum, die wirklichen Schwachstellen des Gebäudes zu finden. Nach zwei Stunden wissen wir es: es war gar nicht der Kessel! Jetzt sollen wir zuerst die Kellerdecke dämmen.

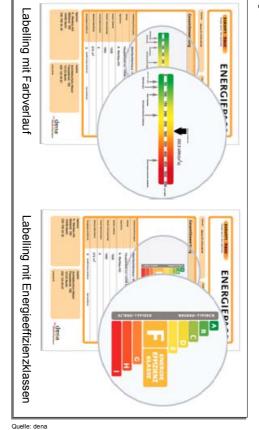
Für einfache Bedarfspässe oder auch Verbrauchspässe kann als "Modernisierungstipp" eigentlich nur stehen: "Lassen Sie sich von einem Energieberater beraten." Alles andere wäre Betrug am Kunden. Aus einem Verbrauchskennwert oder allein auf Basis von jahreszahlabhängigen Typologien kann keine wirtschaftliche Maßnahme prognostiziert werden. Oder nur zufällig!

Damit würde die Aussage des Passes vermutlich auch nicht gemindert. Einen Mieter dürfte vor allem der momentane Energiekennwert interessieren, von Empfehlungen werden seine Nebenkosten nicht geringer. Und der Verordnungseber will ja gerade erreichen, dass der Verbrauchermarkt Gebäude mit schlechtem Energiekennwert meidet, um so einen Sanierungsdruck auszuüben, ohne selbst direkt zu regulleren.

Beim Verkauf ist der Käufer zwar sehr stark an Empfehlungen interessiert, nur nützen sie ihm herzlich wenig, weil der Energiepass keine Investitionskosten ausweist, die Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit nicht garantiert, die Konformität mit den Anforderungen an eine Modernisierung nach der EnEV nicht abbilden kann und auch nicht Bestandteil des Kaufvertrags wird. Dem Käufer reichen deswegen zunächst nur die Energiekennwerte. Besser wären zwar zusätzlich Modernisierungsvorschläge, aber nur von einem Berater, den der Käufer auch haftungsrechtlich belangen kann. Dieses Mandat hat der Energiepass aber bei weitem nicht [2].

Layou

Die Bundesregierung will den bundesdeutschen Energiepass ab 2006 einheitlich regeln: eine einheitliche Rechenmethodik, einheitliche Randbedingungen für jede Nutzung und eine einheitliche Gestaltung soll in Kraft treten.



Die verbindlichen Layoutvorschläge sowie die Nennung der Randbedingungen für den Energiepass erfolgen mit der EnEV 2006. Sie sind also derzeit noch nicht offiziell vorhanden, so dass die Autoren an dieser Stelle Layoutvorschläge der Deutschen Energieagentur bzw. der Wohnungswirtschaft eingefügt haben.

Vor allem über die Ausweisung der Energieeffizienz wird heftig diskutiert. Hier haben sich wiederum zwei harte Fronten gebildet: die einen wollen ein Labelling mit Farbverlauf, die anderen mit Effizienz-klassen. Tabelle 2 liefert eine Liste von Vor- und Nachteilen (nach [4] mit Ergänzungen).

	Fa	Farbverlauf	즈	Klassen
Vorteile	•	schafft Modernisierungsanreize, da eine Links-	•	verbraucherfreundlich, weil
		verschiebung des Pfeils schon mit einfachen		schon am Markt für Hauhaltsgerä-
		Maßnahmen erreichbar ist		te eingeführt
	•	differenzierte Bewertung des Bestands und	•	sehr gute Eignung als Marketing-
		höherer Informationsgehalt, weil das Gebäude		Instrument
		mit Referenzgebäuden verglichen wird		
Nachteile	•	erschwerter Einsatz als Marketinginstrument,	•	die Stufe C ist das Maximum für
		da kWh erläutert werden müssen		einen Altbau, auch für einen sehr
	•	noch nicht marktgängig, weil nicht selbsterklä-		gut modernisierten (außer Holz-
		rend		heizung)
Tahollo 3 1	2	Tabelle 2 Vor. and Nachteile der Lavoute		

Tabelle 2 Vor- und Nachteile der Layouts

Die Wohnungswirtschaft befürwortet eindeutig den Farbverlauf, da hier die schlechten Gebäude auf den ersten Blick nicht gleich so schlecht aussehen. Hier wird befürchtet, die schlecht oder gar nicht sanierten Wohnungen würden nicht mehr vermietet werden. Und genau diese Befürchtung wollte der Verordnungsgeber ja auch provozieren, um die Modernisierung anzukurbeln!



Im Gegenzug argumentieren die Verbraucher- und Mieterverbände, dass sich das Klassenlabel bereits im Kundenverständnis durchgesetzt hat. Man kennt es aus dem Elektrogeräte-Labelling.

Auch hier steht die endgültige Entscheidung noch aus. Eines ist jedoch absehbar: einen Kompromiss mit Abbildung beider Klassifizierungen wird es nicht geben können.

Durch den Druck der Verbände hat sich aber dennoch schon einiges getan, was vor allem der Mieterbund moniert [14]. Entgegen des Votums des Mieterbundes, der Verbraucherzentralen, des Städtetags, der KfW und des BMVBW haben sich hier die Heizungsindustrie und die Eigentümerverbände durchgesetzt.

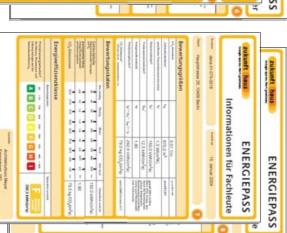
Der Schwellwert für die beste Effizienzklasse "A" wurde von früher 40 kWh/(m²a) auf heute 80 kWh/(m²a) Primärenergiebedarf heraufgesetzt. Wenn also im ersten Energiepassvorschlag nur ein Passivhaus oder ein gutes Gebäude mit Holzheizung das Label A erreichte, ist der Sprung in die "Oberliga" nun auch schon für nach EnEV gebaute Neubauten oder gut sanierte Altbauten möglich.

Es ist abzuwarten, welche Grenzen bei Abschluss der Diskussion festgelegt sind



31.12.04	1104	31.12.03	Pre-user undergr	Tambin In	-	Jahrrich	1	1	ſ	zuku
	12.965	11.123	ART IN	Distantant	Ницо	ahrlicher Energi	ugratrassa 28	dena 01-075-0018		zukunft haus
	16.450	15.875	AMA III	0 0 0 0 0 0	Street	Bhriicher Energieverbrauch	trassa 28. 10455 Barin	4		1 1
T	Ī			David Control		ch			Ve	
T	1			C total Scann		The same of		-	rbrau	ENE
			Service distance pri	-		openio Al an in festi magnification make		15. Januar 2004	Verbrauchserfassung	ENERGIEPASS
			*			described to the state of the s	Ŭ		gnus	SSA





20

Quelle: dena

5.3. Erfahrungen aus dem Feldversuch der dena

Über den nun bereits mehrfach angesprochenen Energiepass-Feldversuch der Deutschen Energieagentur dena soll an dieser Stelle kurz berichtet werden.

Im Jahr 2003 überzeugte die dena 33 Partner (in der Regel Wohnungsunternehmen, Kommunen oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften) mit über 3.500 Gebäuden an diesem Versuch teilzunehmen. Für alle Gebäude sollte ein Energiepass (Bedarfspass) erstellt werden. Wichtige Fragestellungen, die der Feldversuch beantworten sollte, sind folgende (nach [9] mit Ergänzungen):

- Welche Vor- und Nachteile haben verschiedene Rechenverfahren? Welche Ungenauigkeiten erge ben sich?
- Wo liegt das "Optimum" zwischen Genauigkeit und niedrigem Aufwand?
- Was kosten Energiepässe und welche Qualifikation erfordern sie?
- Sind Bedarf und Verbrauch vergleichbar?
- Welche Aussteller werden vom Kunden akzeptiert? Was erwarten Kunden?
- Wie verständlich sind die Pässe? Welche Kennwerte akzeptiert der Kunde?
- Wie werden sie vom Nutzer und von Wohnungsunternehmen angenommen? Welche Marketingerfekte ergeben sich?

Zulässige Rechenverfahren

Für den dena-Feldversuch waren zwei Rechenverfahren für den Primärenergiebedarf zulässig, ein ausführliches Verfahren und ein Kurzverfahren.

Das ausführliche Verfahren lehnt sich stark an den EnEV-Nachweis für neue Wohngebäude an. Angaben zu Flächen, U-Werten, g-Werten und der Anlagentlechnik müssen am konkreiten Objekt bzw. aus Bauunterlagen ermittelt werden. Die Bilanzierung erfolgte anhand DIN V 4108-6 und DIN V 4701-12 mit teilweise modifizierten Randbedingungen. Diese Art der Energiepässe durften im Rahmen des Feldversuchs von den Bauvorlageberechtigten, den Vor-Ort-Beratem der Bafa-Liste oder sonstigen landesrechtlich nach § 13 der EnEV Bevollmächtigten erstellt werden.

Im Rahmen des vereinfachten kann die Flächen- und U-Wertermittlung sowie die Anlagenbeschreibung stark vereinfacht erfolgen. Es hilft hierbei eine Typologie der dena. Die einfachen Pässe im Kurzverfahren wurden von Handwerksmeistern mit Zusatzqualifikation, Gebäudeenergieberatern im Handwerk und anderen geprüften Gebäudeenergieberatern erstellt.

Unanhängig vom gewählten Bedarfsrechenverfahren galt die gleiche Klasseneinteilung in 9 Klassen A bis I mit Primärenergiebedarfswerten von 80 kWh/(m²a) und weniger bis über 400 kWh/(m²a).

Effizienzklassen im DENA-Feldversuch

kWh/(m²a)	Über 400	Klasse I
kWh/(m²a)	351 bis 400	Klasse H
kWh/(m²a)	301 bis 350	Klasse G
kWh/(m²a)	251 bis 300	Klasse F
kWh/(m²a)	201 bis 250	Klasse E
kWh/(m²a)	151 bis 200	Klasse D
kWh/(m²a)	111 bis 150	Klasse C
kWh/(m²a)	81 bis 110	Klasse B
kWh/(m²a)	0 bis 80	Klasse A

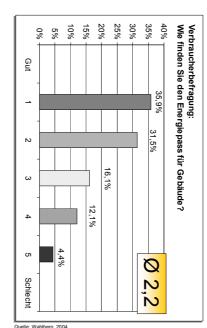
Quelle: dena

Erkenntnisse

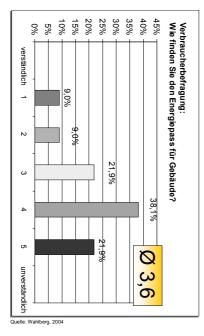
Aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen und Statements soll hier nur ein keiner Auszug wiedergegeben werden. Folgende Anregungen ergeben sich aus dem Feldversuch [3] [5]:

- Die Informationen sind zu verdichten. Ein zehnseitiger Energiepass ist zu umfangreich
- Der Endenergiebedarf muss stärker in den Vordergrund gerückt werden, weil weder die Endkunden noch die Aussteller einen wirklichen Bezug zur Primärenergie haben.
- Die Kompatibilität zwischen Bedarf und Verbrauch muss entweder stärker erläutert werden oder künstlich hergestellt werden (Umrechnung Primärenergiebedarf in Endenergiebedarf in Verbrauch, Umrechnung von fiktiven auf reale Flächen).

Die Erfahrungen der Energiepassteilnehmer aus Bremen zeigen, dass der Energiepass zwar Impulse für energietechnische Sanierungen gibt, aber dass noch nicht abzusehen ist, in welchem Ausmaß die Sanierung auch tatsächlich umgesetzt wird. Diejenigen Energiepassempfänger, die sich bereits sicher sind, einzelne Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, hatten auch schon vor dem Pass darüber nachgedacht [5].



Die Verbraucherbefragung in Schleswig-Holstein [5] liefert die Erkenntnis, dass der Energiepass insgesamt gut angenommen wird (Note 2,2) – aber dass die Verbraucher ihn überwiegend unverständlich finden (Note 3,6).



Die Zwischen- und Endergebnisse der dena-Felduntersuchung zeigten, dass die Vermieter dem Pass eine hohe Akzeptanz entgegen brachten und sich als "Vorreiter" des Projekts verstanden [4]. Viele

kommunale Vermieter sahen den Feldversuch als Chance, um bei der Umsetzung der Richtlinie mit-

Mieter an [4] und als nicht bezahlbar [6] Am Ende sahen die von der dena befragten Vermieter den Pass als ungeeignet für die Weitergabe ar

geben kann), könnte eine bessere Marktstrategie erarbeitet werden. sam abgestimmten Konzept, mit dem alle leben können (auch wenn es für niemanden das Optimum passerstellung und Akzeptanz eine eindeutige Chance hätte, wenn der Kleinkrieg zwischen den Parteien nicht von den Augen der Energiepassempfänger ausgetragen werden würde. Mit einem gemein-Die Autoren ziehen aus dem Projekt und allen Veröffentlichungen den Schluss, dass die

5.4. Akzeptanz und Wünsche an den Energiepass

Die wichtigsten Ziele eines Energiepasses sind:

- Schaffung von Transparenz über den energetischen Zustand von Gebäuden für Käufer und Mieter,
- Etablierung des Passes als preisbildendes Element am Miet- und am Immobilienmarkt
- Auslösen von Impulsen zur energetischen Verbesserung.

energie, Verbrauchswerte. Die Endanwender von Energiepässen brauchen einen Bezug zu den Enernen, zwischen den Größen zu unterscheiden [14] giekosten. Der Deutsche Mieterbund befürchtet nämlich, dass Verbraucher auch langfristig nicht ler-Angabe des Primärenergiebedarfs sind für den Empfänger verständliche Größen zu nennen: Endsigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Daten, Objektivität und Unabhängigkeit [4] [5] [6] [14]. Neben der allem die Verständlichkeit der Inhalte des Passes gefordert. Darüber hinaus auch eine hohe Zuverläs-Auf Seiten der Empfänger der Energiepässe – vor allem der Mieter und Kleineigentümer – wird

Die Aussteller der Energiepässe setzen auf möglichst hohe Rechtsicherheit durch Vereinfachungen und Standardisierung. Hier werden genaue Vorgaben als optimal angesehen, um Verantwortung zu

Letztlich betreffen die Energiepässe auch die Eigentümer und Vermieter, die Wohnungswirtschaft und die öffentliche Hand. Für einen Großteil dieser "Betroffenen" ist der Energiepass (noch) keine Herzenssache, sonden vielfach ein Muss. Hier wird vor allem die gerechte Bewertung der Gebäude gewünscht, geringe Kosten und den Pass als ein passables Marketing-Instrument. Eine Abrechnungskeine großen Modernisierungsimpulse ausgelöst werden [12]. firma geht bereits vor Einführung der Pässe davon aus, dass in Gegenden mit Wohnraumknappheit

Passerstellung an eine Energieberatung gekoppelt, sind zwei Rechengänge durchzuführen keit sollen die Randbedingungen dagegen möglichst nahe an den tatsächlichen liegen. Wird die die bei der Passerstellung geltenden Randbedingungen dienen allein der Klassifizierung des Gebäu-Für den Energieberater sei hier noch eine Stelle aus der Arbeitshilfe zum dena-Energiepass zitiert [4]: . Bei einer Energieberatung zur Bestimmung des Energieeinsparpotenzials und der Wirtschaftlich-

der Breite nicht (sofort) finanzierbar. rungstipps geben - oder er wird umfangreich, ist aber für Kunden nicht mehr verständlich und auch in werden. Entweder wird der Pass einfach und plakativ, dann kann er aber keine ehrlichen Modernisie-Vermutlich kann man nicht allen Wünschen an den Energiepass ("Eierlegende Wollmilchsau") gerecht

die komplette Energieberatung mit einschließt Man sollte sich vielleicht von der Idee verabschieden, dass ein öffentlich-rechtlicher Pass auch

Eines ist sicher: ein Bürokratismus, wie er beim EnEV-Nachweis aufgebaut wurde, muss unbedingt vermieden werden. Die Aussagen der anerkannten Fachleute sollten zu denken geben: ihnen ist noch kein korrekt erstellter Nachweis nach EnEV bzw. Wärmeschutzverordnung begegnet

5.5. Kosten von Energiepässen

Für den Energieberater oder den Energiepass-Aussteller ist eine Frage natürlich von fundamentaler Bedeutung. Und letztlich löste diese Frage auch viele der Bedarf-Verbrauchs-Einfach-Kompliziert-Diskussionen aus: der Preis

> zahlen...) das Wasser in die Augen trieb, aus unterschiedlichen Gründen wohlgemerkt Die dena hatte kurz nach dem Beginn des Feldprojekts von 150 € pro Energiepass gesprochen, was jedem potentiellen Aussteller (doch kein Geschäft…) aber auch der Wohnungswirtschaft (wer soll das

Mehrwertsteuer (Spanne für einfaches ... ausführliches Verfahren): Erkenntnisse des dena-Energiepasses in Schleswig-Holstein [5] liefern nun die folgenden Zahlen inkl

- EFH: 300 ... 400 € MFH: 460 ... 720 €

schaftlichkeitsberechnung einzusteigen [10]. Als Fazit aus dem Feldprojekt wird auf Basis dieser Zahlen für einen Energiepass im Wohnungsbau der Kostenrahmen der BAFA als realistisch angesehen [11]. Dieser Kostenrahmen ermöglicht es aber noch nicht, das Nutzerverhalten detaillierter zu untersuchen und in die detaillierte Analyse mit Wirt-

nehmen für etwa 20 ... 40 € pro Gebäude und Jahr angeboten werden [6] [7] Ein rein verbrauchsorientierter Energiepass kann nach Angaben von Heizkostenabrechnungsunter-

die Frage, wer das eingesetzte Kapital erhält. dann wieder Kostengleichheit mit dem alle 10 auszustellenden Bedarfspass! Am Ende ergibt sich nur Falls die Abrechnungsunternehmen jedes Jahr einen solchen Pass erstellen (wollen), ergäbe sich

ter zur Erstellung eines Bedarfspasses wird der Preis aber deutlich über dem für vergleichbar große nicht praktisch einsetzbar vorhanden sind. Wegen der voraussichtlich umfangreichen Eingabeparame-Uber die Kosten im Nichtwohnbau gibt es keine Erfahrungen, da die Bedarfsbilanzverfahren noch

Ziel muss zumindest Anfang 2006 sein, dass möglichst viele Energiepassaussteller am Markt vertreten sind, damit die Preise insgesamt realistisch blieben.

Konsequenzen und Arbeitsfelder für die Beratung

den Kunden glaubwürdig bleibt haben. Nur so ist gewährleistet, dass die getätigten Einsparprognosen und man selbst als Berater für eigentlich nicht. Er ist daran gewöhnt mit dem Bedarf zu rechnen, aber den Verbrauch im Auge zu Für den bereits praktizierenden Energieberater stellt sich die Frage nach Bedarf und Verbrauch

Differenzen zwischen Bedarf und Verbrauch im Einzelobjekt

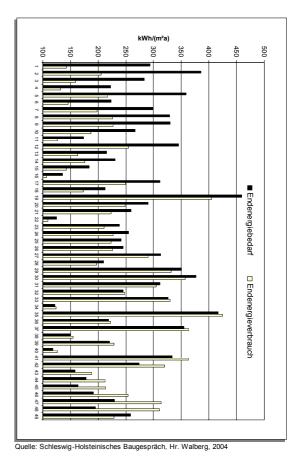
Wenn die aus Bedarfsrechnungen ermittelte Einsparung größer ist als der derzeitige Verbrauch sollte man als Energieberater aufhorchen! Und das dies so sein kann, zeigen viele Untersuchungen zur Energieeinsparverordnung, aber auch die Erkenntnisse aus dem Feldversuch der dena.

Dies ist keine neue Erkenntnis. Die Abweichung ist zum einen auf das unvorhersehbare Nutzerverhalten, aber auch auf die unendliche Anzahl von Eingabegrößen in der Bedarfbilanz zurückzuführen. Es ist festzustellen, dass im Einzelfall Bedarfs- und Verbrauchswerte stark voneinander abweichen.

zu dem Schluss, dass man einem Gebäude jeden beliebigen Energieverbrauch andichten kann - unter Ausnutzung der vorgesehen und zulässigen Variationsparameter, wohlgemerkt!" [16]. In der Fachpresse veröffentlichte ein anonymer Leser dazu: "zu guter Letzt kommt man unweigerlich

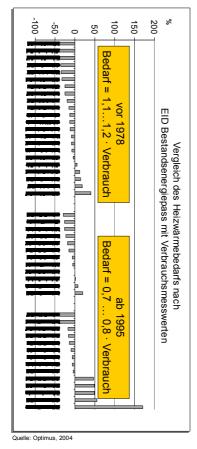
erstellt wird. Dies untermauert den Wunsch nach Einfachheit und Rechtssicherheit des Verfahrens nur noch mehr! Es kommt offenbar darauf an, wer die Eingaben in das Rechenprogramm tätigt, wenn der Energiepass

200 % des bereinigten Verbrauchs (Daten nach [5]) kungsbreiten zwischen Bedarf um Verbrauch. Der berechnete Bedarf beträgt zwischen etwa 60 % und Auswertung der dena-Energiepass-Ergebnisse in Schleswig-Holstein zeigten gigantische Schwan-



Systematische Fehlerdifferenzen zwischen Bedarf und Verbrauch

Die bisher getätigten Aussagen betrafen Einzelgebäude. Dass sich hier eine gewissen Streuung einstellt, ist zu erwarten. Anders sieht es mit systematischen Fehlbewertungen aus. Hier sollte der Energieberater besondern hellhörig werden.



Folgende Erkenntnisse ergeben die Berechnungen des dena-Energiepasses (entspricht etwa der künftigen Bewertung für den Zustand vor der Sanierung) und nach EnEV (entspricht etwa der künftigen Bewertung für den Zustand nach der Sanierung):

- Im Altzustand liegt der berechnete Bedarf im statistischen Mittel etwa 15 % über den gemessenen Verbrauchswerten [5].
- Im neuen Zustand wird der Bedarf zu gering berechnet. Der rechnerische Bedarf liegt etwa 25 bis 30 % niedriger als der tatsächliche Verbrauch [19].

Allein auf Basis der Bedarfverfahren wird die Energieeinsparung im Mittel daher zu groß berechnett Und dies sollte für den Energieberater von fundamentaler Bedeutung sein, schließlich baut er auf Energiebilanzen seine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf.

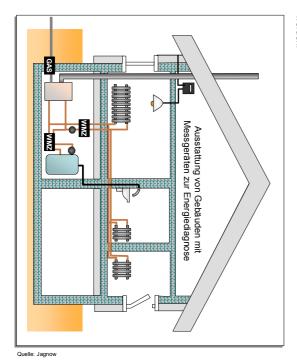
kWh/(m²a vorher 290 Bedarf kWh/(m²a kWh/(m²a nachher 200 90 Einsparprognose! kWh/(m²a vorher 250 Verbrauch kWh/(m²a) kWh/mnachher 130 120 Quelle: Jagnow, Wolff

Ein Schelm, wer bei diesen systematischen Fehlern Böses denkt. Diese Richtung der Fehlerverschiebung nützt eigentlich allen (große rechnerische CO₂-Minderung, gute Argumentation für Investitionen usw.) – nur den Endkunden, den Energiekostenbezahlern nicht.

Abgleich zwischen Bedarf und Verbrauch

Dass die theoretisch errechnete nicht viel mit der wahrscheinlichen Energieeinsparung zu tun hat, wissen vermutlich noch die meisten. Wie wird aber die künftige Praxis der Energieberatung aussehen?

Man sollte realistisch bedenken, dass es auch Energieberater geben wird, die allein auf Basis der Nachweiskennwerte beraten. Sei es aus Unkenntnis oder um sich die Kosten für eine notwendige zweite Berechnung mit realistisch angepassten Randbedingungen zu sparen. Dies tritt auch jetzt schon ein, beispielsweise bei KfW-Nachweisen, bei denen Theoriebilanzen mit Beratung vermischt werden.



25

Das Dilemma liegt daran: Unheimlich viele Kenngrößen fließen bereits in eine Bedarfsrechnung ein, aber eine "richtige Energieblianz" ist sie aufgrund der normierten Randbedingungen trotzdem nicht.

Was ist also auch künftig nötig? Im Rahmen einer Beratung sollte ein Abgleich zwischen Bedarfswerten und Verbrauchswerten erfolgen. Nur so lässt sich klären, ob wirklich der Nutzer allein für einen geringen oder hohen Verbrauch verantwortlich ist. Die Autoren haben an anderer Stelle beschrieben [2], wie auf Basis von Messwerten die Gebäude- und Kesseleffizienz hervorragend eingeschätzt werden kann.

Künftig wird man für beide, für Bedarf- und Verbrauchspässe einen Energieberater brauchen. Und zwar im Sinne einer echten Beratung:

- der Bedarfspass muss interpretiert werden und die theoretischen Ergebnisse auf das konkrete Objekt übertragen,
- aus dem Gesamtergebnis des Verbrauchspasses müssen die Schwachstellen des Gebäudes gefunden werden.

An den Verordnungsgeber sei deshalb folgender Wunsch ausgesprochen: Lassen Sie die Erstellung des Energiepasses nicht wie eine Energieberatung aussehen, so das es Energieberater nicht so schwer haben, die "echte Beratung" an den Kunden zu bringen. Bereits heute hört man ja bereits allzu oft vom Eigentümer: "Wie, Sie wollen noch Geld für die richtige Energiebilanz. Was war denn der Energiebilanz. Was war denn der Energiebilanz.

7 Fazi

Nach Schätzung der an der Energiepassdiskussion beteiligter Kreise [5] [7] müssen im Jahr 2006 etwa 2,5 ... 2,7 Millionen Energiepässe ausgestellt werden – davon weniger als 200.000 für Neubauten.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten ist praktisch in allen Gebäuden von einer Energlepasserstellung auszugehen, weil mindestens eine Neuvermietung zu erwarten ist. Auch die überwiegende Zahl der Gebäude mit 7 bis 9 Wohneinheiten werden betroffen sein. Im Jahr 2006 sind darüber hinaus etwa 50.000 Ausweise für öffentliche Gebäude mit Nutzflächen über 1000 m² zu erstellen und auszuhängen.

Zur Verfügung stehen etwa 10.000 Fachleute für Energieausweise, d.h. die Bafa-Energieberater, die Gebäudeenergieberater im Handwerk und andere gleich qualifizierte Fachleute [7]. Diese Anzahl ist bezogen auf die zu erstellenden Pässe natürlich verschwindend gering! Nimmt man auch alle anderen in Betracht kommenden Personen mit einschlägiger Berufserfahrung hinzu (Architekten, Bauingenieure, andere Sparten) so ergeben sich weitere etwa 210.000 Energiepassaussteller [7]. Diese wären aber zumindest noch zu qualifizieren!

Wenn man pro Pass durchschnittlich von einer Arbeitszeit von 1,5 Tagen ausginge, würde sich eine Vollzeitarbeit für 14.000 Personen ergeben [6].

Außerdem müssen ja noch fast 5 Millionen Heizkessel und eine Viertel Million Klimaanlagen [7] inspiziert werden...

Soweit die theoretischen Überlegungen und das Zahlenspiel. Eins ist klar, solange die Rechenregeln nicht vorliegen, die Honorare und die Haftung nicht geklärt sind, kann an dieser Stelle viel spekuliert werden. Am Ende bedeutet die Arbeitsplatzbeschaffung für die einen eine erhebliche Mehrbelastung für den anderen.

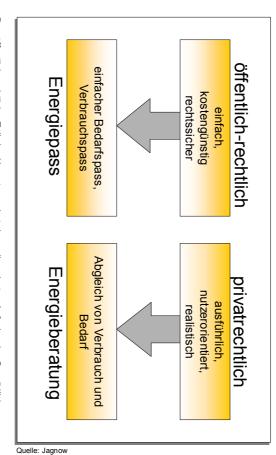
Und sollten die Gebäudeeigentümer das Geld für den Energiepass umlegen, dann zahlen wir alle (die vielen Mieter) die Arbeitsplätze der Aussteller. Im anderen Fall hätten wir deren Arbeitslosigkeit bezahlt...

Diskussionen und Empfehlungen

Die Diskussionen der letzten Monate gingen nicht primär um den gemessenen Verbrauch oder den berechneten Bedarf als Bewertungskriterium, sondern es ging um eine möglichst einfache Bewertung mit möglichst geringer Fehleranfälligkeit. Denn aus dem Energiepass wird nur ein Erfolgsmodell, wenn er, unabhängig vom Ausstellenden, immer nahezu das gleiche Ergebnis liefert [2].

Aus dieser Erkenntnis heraus – und um die Diskussionen zu beenden, empfehlen die Autoren, die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie zu teilen, und zwar in:

- einen öffentlich-rechtlichen Teil (einfacher Bedarfspass oder Verbrauchspass) mit einem Minimum an Eingabekenngrößen (eindeutig, rechtssicher, kostengünstig) und
- einen privat-rechtlichen Teil (detaillierte Energieberatung) mit Bedarfsnormen und Verbrauchs-Bedarfs-Abgleich



Der öffentlich-rechtliche Teil der Umsetzung hat dann die primäre Aufgabe der Sensibilisierung; es werden noch keine Schwachstellen analysiert. Dies folgt erst anschließend in der privatrechtlichen Energieberatung. Hier werden die konkreten Einsparpotentiale aufgezeigt und das Nutzerverhalten entsprechend berücksichtigt.

Die Trennung der Energiekennwerte und der nach Artikel 7 der EU-Richtlinie beizufügenden Empfehlungen für eine kostengünstige Verbesserung fordern bereits jetzt auch andere [13] [7].

Die Energieberatung wird somit dem Markt überlassen und nicht staatlich verordnet.

28

00 Quellen

- Ξ \square ten; 4.1.2003. RICHTLINIE 2002/91/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf-
- Veröffentlichung der Autoren
- D. Wolff, K. Jagnow; E-A-V Energieanalyse aus dem Verbrauch; TGA Fachplaner; Nr. 09/2004
- Gentner; Stuttgart, 2004.

 D. Wolff, P. Teuber, K. Jagnow, Effizienz von Wärmeerzeugern; TGA Fachplaner; Nr. 10/2004; Gentner; Stuttgart, 2004.

 D. Wolff, K. Jagnow; So wird es keinen Energiepass ohne Fehler geben; TGA Fachplaner; Nr. 10/2004;
- 03/2005; Genther, Stuttgart; 2005.

 D. Wolff, Mit 10 % Aufwand gleicher Nutzen; TGA Fachplaner; Nr. 12/2004; Genther, Stuttgart;

Ministerien

 \Box

- W. Omth; BMVBW; Foliensatz (Fachforum Energiepass für Gebäude, Berlin); 2004.
 W. Omth; BMVBW, Foliensatz (Impulse für energieeffiziente Gebäude, Bremen); 2004.
 H.-D. Hegner; BMVBW; Aufsatz "Die neue EU-Richtlinie Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden";
- H.-D. Hegner; BMVBW; Foliensatz (Workshop Energiepass für Gebäude, Hannover); 2004.
 H.-D. Hegner; BMVBW; Aufsatz "Umsetzung der EU-Richtlinie Gesamtenergieeffizienz von Ge-
- băuden in Deutschland; 2004.
 A. Vliz; BBR; Foliensatz (Die EU Richtlinie und die EnEV); 2004.
- H.-P. Schettler-Köhler, BBR; Foliensatz (Implementation of the EPBD in Germany); 2004

至

- Deutsche Energieagentur U. Czylwik; dena; Foliensatz (Impulse für energieeffiziente Gebäude, Bremen); 2004
- S. Heuß; dena; Foliensatz (Arbeitskreis Energieberatung, Weimar); 2003.
 F. Kraus; dena; Foliensatz (Fachforum Energiepass für Gebäude, Berlin); 2004.
 F. Kraus; dena; Foliensatz (Impulse für energieeffiziente Gebäude, Bermen); 2004.
 F. Kraus; dena; Foliensatz (Workshop Energiepass für Gebäude, Hannover); 2004.

- dena; Layout und Inhaltsvorschlag f
 ür den Energiepass; 10 Seiten.
- dena; Energiepass f
 ür Geb
 äude Pflichtenheft; 2003.
- dena; Projektinfo "Energiepass für Gebäude"; 2004.
- dena; Energetische Bewertung von Bestandgebäuden Arbeitshilfe für die Ausstellung von Energiepässen; 2004.

5

- Stellungnahmen von Teilnehmern des dena-Feldversuchs

 D. Walberg, ARGE Zeitgemäßes Bauen; Foliensatz (Schleswig-Holsteinisches Baugespräch) Rendsburg); 2005
- M. Rösener; LEG Nordrhein-Westfalen; Foliensatz (Fachforum Energiepass für Gebäude, Berlin)
- F. Heunemann; Berliner Energieagentur; Foliensatz (Fachforum Energiepass für Gebäude, Ber-
- lin); 2004. Dr. Rasmussen; Bremer Energiekonsens; Foliensatz (Impulse für energieeffiziente Gebäude, Bremen); 2004.
- GDW

<u>_</u>

- S. Rehberg: GDW; Umsetzung der EU- Richtlinie "Gebäudegesamtenergieeffizienz"; offener Brief; 2004
- GDW; Layout und Inhaltsvorschlag für einen Verbrauchspass; 2 Seiten; 2004

Bremer Energieinstitut

 \exists

- \leq Überlegungen zu Zulassungsverfahren für Fachleute; internes Arbeitspapier; 2005.
 Potenzial Fachleute für Energieausweise und Inspektionen; Arbeitspapier zum Workshop; 2005.

<u>@</u>

- T. Loga; IWU; Vortragskurzfassung (Berliner Energietage, Berlin); 2002.
 IWU; Entwicklung eines vereinfachten, statistisch abgesicherten Verfahrens zur Erhebung von Gebäudedaten für die Erstellung des Energieprofils von Gebäuden; BBR Projekt in 4 Teilen;
- 9 Energieagentur NRW; Der Energiepass für Gebäude – Energietransparenz und Klimaschutz; Broschü-

. D. Hengstenberg; Arbeitsgruppe Energie; Ein Vergleich verbrauchs- und bedarfsbasierter Methoden;

Arbeitspapier; 2004.

[10]

- [11] [12] J. Vorländer; Es kann nur einen geben; TGA Fachplaner; Nr. 04/2005; Gentner; Stuttgart; 2005
- P. Gerhardt; Techem; Argumente für einen verbrauchskennwertorientierten Energieausweis; offener
- [13] ckeln; Antrag mehrerer Bundestagsabgeordneter; 2004. Deutscher Mieterbund; Arbeitskreis Heizkosten/Transparenzinstrumente; Stellungsnahme zur EU-Drucksache 15/4506; Energieeffizienz in Gebäuden steigem, unbürokratische Energieausweise entwi-
- [14] Richtlinie; internes Papier; 2004
- [15] G. Zweifel, Luzern, Aufsatz – 2004 "Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Ge-

29

(EPBD)"

[16] diverse Autoren; Energiepass einfach oder genau; Statements und Stellungsnahmen; cci.print; promotor; Karlsruhe, 2004.

R. Hirschberg; FH Aachen; Zusammenfassung der Studie "Efficiency of public buildings"; 2004

[17] [18]

EnEV; Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV); 2001 und 2004.

Jagnow, Horschler, Wolff, Die neue Energieeinsparverordnung 2002; Deutscher Wirtschaftsdienst; Köln; 2002

Aufsatzmanuskript für: Wolter/Kluwer; Der Energieberater; April 2005.